

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Langenorla  
(Hundesteuersatzung)  
vom 29.04.2002**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) und § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Langenorla die folgende, vom Gemeinderat der Gemeinde Langenorla in der Sitzung am 12.01.2017 beschlossene und von der Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Orla-Kreises mit Bescheid vom 14.02.2017 genehmigte

**1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Langenorla vom 29.04.2002.**

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Der § 5 - Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
und jeden weiteren Hund	80,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für das Halten eines gefährlichen Hundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Absatz 1

für den ersten Hund	400,00 €
für den zweiten	600,00 €
und jeden weiteren Hund	800,00 €

(3) Im Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 ist definiert, welche Hunde als gefährliche Hunde gelten.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Langenorla, den 21.02.2017

Fröhlich  
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Fröhlich  
Bürgermeister